

# **Satzung**

## **Des Breiten- und Freizeitsportverein Atlantik 97 e.V.**

### **§1 Zweck des Vereins**

Zweck des Breiten- und Freizeitsportvereins Atlantik 97 ist die Förderung des Sports.

(1) Durch den Sport soll die Zusammenarbeit von einheimischen Mitgliedern und Mitgliedern mit Migrationshintergrund sowie deren Integration in die deutsche Gesellschaft verbessert werden.

(2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten von Sportkursen und Trainingseinheiten, sowohl unter Anleitung von Trainern als auch Betreuern beispielsweise in den Sparten Volleyball, Fußball, Gorodki und Gesundheitssport.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund und in entsprechenden Sportverbänden wird vom Verein angestrebt.

(6) Der BFSV Atlantik 1997 verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Rassistisches Verhalten und Ausgrenzungen wegen der sexuellen Orientierung werden vom Verein in keinster Form geduldet. Bei schwerwiegenden Verstößen leitet der Vorstand ein Verfahren zur Prüfung eines Vereinsausschlusses ein.

## **§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Breiten- und Freizeitsportverein Atlantik 97. Seit erfolgter Eintragung im Vereinsregister vom 03.12.1997 mit dem Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Vorausgesetzt ist ein an den Vereinsvorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in welchem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet:

a) durch Tod

b) Ein Austritt ist zum Ende eines jeden Quartals möglich, wenn er spätestens sechs Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde.

c) Durch förmliche Ausschließung, die nur auf Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn das Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet das Mitglied anzuhören.

d) Durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund und trotz Mahnung für mindestens sechs Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

e) Wenn ein Mitglied im Laufe von zwei Quartalen die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat bzw. sich weigert die Beiträge zu zahlen, wird seine Mitgliedschaft in dem Verein seitens des Vereins gekündigt.

(3) Gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss kann ein Mitglied, binnen vier Wochen nach Eingang des Ausschlusses, Einspruch beim Ehrenrat einlegen.

(4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

#### **§4 Mittel des Vereins**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§5 Stimmrecht, Wählbarkeit und Abstimmungen**

(1) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Wählbar als Vorstand, Ehrenrat und Revisoren sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(3) Abstimmungen finden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliedsversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand
4. der Ehrenrat

## **§7 Mitgliedsversammlung**

(1) Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zur Mitgliedsversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand zuzustellen. Die Einladung zur Mitgliedsversammlung erfolgt durch den Aushang in dem Vereinshaus sowie Benachrichtigung bzw. Einladung (schriftlich) der Vereinsmitglieder durch Betreuer der Mannschaften.

(2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliedsversammlung;
2. Bericht der Revisoren;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahlen;
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(3) Anträge können von den Vereinsorganen und jedem Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen. Solche Anträge müssen 14 Tage vor der Mitgliedsversammlung beim Vorstand eingehen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

(4) Der Vorstand muss mit einer Frist von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wurde.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig.

## **§8 Gesamtvorstand**

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Vereinsführung. Seine Aufgaben werden durch die Satzung und Ordnungen bestimmt.
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - der Vorstand
  - die Abteilungsleiter/innen
  - Ehrenamt Vorsitzender
- (3) Die Gesamtvorstandsitzung findet mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden geleitet. An den Sitzungen ohne Stimmrecht dürfen auch andere Mitglieder teilnehmen.
- (4) In den Sitzungen des Gesamtvorstandes erstatten die Ehrenamtlichen Mitarbeiter, Abteilungsleiter u.s.w. ihre Berichte.
- (5) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
- (6) Die Arbeit im Gesamtvorstand ist ehrenamtlich.

## **§9a Vorstand des Vereins**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Er besteht aus:
  - Vorsitzender
  - Erster stellvertretender Vorsitzende
  - Vereinsjugendleiter
  - Kassenwart
  - Integrationsbeauftragter

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

(4) Der Vereinsjugendleiter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

### **§9b Aufgaben des Vorstandes:**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung (Vorsitzende) und Geschäftsführung (erste stellvertretende Vorsitzende) des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der
- Mitgliederversammlung
- Erarbeiten und Bekanntgabe der Ziele und Richtung der Vereinsarbeit
- Erstellung des Jahresvorschlages, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder
- Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften
- Planung und Durchführung der Integrationsarbeit in dem Verein

(2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden oder einberufen und einzelne Aufgaben auf Sonderbeauftragte delegieren.

(3) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und Ausschüsse. Der Vorstand kann deren Entscheidungen aufheben, wenn

wichtige Gründe vorliegen; er kann auch selbst entscheiden.

(4) Der Abschluss von Verträgen ist ausschließlich dem Vorstand vorbehalten.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder/Mitarbeiter bei grober Pflichtverletzung von Ihrer Tätigkeit zu entbinden. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins vom Sportbetrieb vorübergehend ausschließen. Den betroffenen Mitarbeitern und Mitgliedern steht die Berufung beim Ehrenrat zu. Diese ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist an die Entscheidung des Ehrenrates gebunden.

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Diese sind den Vereinsmitgliedern in Schriftform mitzuteilen.

## **§10 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die für drei Jahre gewählt werden.

Der Ehrenamt ist zuständig für:

1. Einsprüche gegen Ausschüsse
2. Disziplinarmaßnahmen
3. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§11 Revisoren**

Die Revisoren werden von der Mitgliedsversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Revisoren, die in der Anzahl von drei zu wählen sind, kontrollieren die finanzielle Tätigkeit des Vereins.

Nach Ende des Geschäftsjahres haben die Revisoren die Geschäftsführung des Vereines zu prüfen und hierüber einen Prüfbericht vorzulegen.

## **§12 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse müssen vom Vorstand bestätigt werden.
- (2) Der Jugendausschuss wird von einer Jugendversammlung gewählt. In diesem Fall sind alle Vereinsmitglieder einschließlich der Kinder und Jugendlichen stimmberechtigt. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Vereinsjugendleiter. Als Vorstandsmitglied muss er von der Mitgliedsversammlung bestätigt werden.

## **§13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die



Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

#### **§14 Auflösung und Zweckänderung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt mitzuteilen. Satzungsänderungen, die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedsversammlung beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bezirksamt Hamburg-Bergedorf, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildmäßige Zwecke zu verwenden hat.

## §15 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils zum 1. eines Quartals im Voraus fällig.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

<b>Mitglieder</b>	<b>Monatsbeitrag</b>
Erwachsene	17€
Erwachsene ermäßigt	10€
<small>Schüler, Studenten, Azubis, ALG-Empfänger, ü55</small>	
Kinder (bis 18 Jahre)	15€
Kinder und Jugendliche (über Kids in Club)	0€
Freizeitsport	8€
<small>(ohne 8€ Wettkampf)</small>	
Gorodki	5€
Passiv	5€
Trainer, Vorstand, Schiedsrichter	0€

## §16 Protokoll der Mitgliedsversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Satzung mit den Satzungsänderungen wurde einstimmig am **30.09.2022 im Vereinshaus des BFSV Atlantik 97 am Felix-Jud-Ring 288, 21035 Hamburg** bei der Jahreshauptversammlung von den Vereinsmitglieder beschlossen.

Dieses bestätigen folgende Vereinsmitglieder:

1. Vitali Rommel
2. Norbert Wittig
3. Lilli Kempf
4. Niels Pape
5. Michelle Lemmer